

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Topographien von
mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)**
— Drucksachen 11/454, 11/497 —

A. Problem

Topographien von Halbleitererzeugnissen (sog. Mikro-Chips) werden weder im deutschen Recht noch im Recht der EG-Mitgliedstaaten ausreichend vor unrechtmäßigem Kopieren geschützt. Ein derartiger Schutz ist jedoch angesichts der Kosten und des Zeitaufwandes, die bei der Entwicklung von Halbleitern anfallen, dringend geboten. Eine EG-Richtlinie vom 16. Dezember 1986 verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis spätestens 7. November 1987 für einen ausreichenden Schutz der Halbleitererzeugnisse zu sorgen. Mit diesem Datum endet in den USA ein für die Angehörigen und Gebietsansässigen der EG-Mitgliedstaaten einstweilen gewährter Schutz. Über diesen Termin hinaus kommt nach dem Recht der USA für Ausländer nur dann ein weiterer Schutz in Betracht, wenn der jeweilige ausländische Staat seinerseits US-Staatsangehörigen einen im wesentlichen dem US-Recht vergleichbaren Schutz gewährt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen anzunehmen.

Der Gesetzentwurf setzt die EG-Richtlinie in deutsches Recht um. Er schafft ein neues gewerbliches Schutzrecht sui generis, das Drit-

ten sowohl die Nachbildung als auch die Verwertung von Topographien von Halbleitererzeugnissen verbietet. Das Schutzrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn die Topographie zentral beim Deutschen Patentamt registriert worden ist. Der Schutz beginnt entweder mit der erstmaligen geschäftlichen Verwertung oder mit dem Antrag auf Registrierung beim Deutschen Patentamt; der jeweils frühere Zeitpunkt ist maßgebend. Der Schutz endet mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Jahr des Schutzbeginns. Damit die zentrale Registrierung nicht das unrechtmäßige Kopieren von Topographien erleichtert, können die Eintragungsunterlagen — abgesehen von Lösungsverfahren vor dem Patentamt oder Rechtsstreitigkeiten vor ordentlichen Gerichten — nur im Wege unmittelbarer Einsichtnahme eingesehen werden; Kopien dürfen also nicht angefertigt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz wird sich geringfügig auf den Bundeshaushalt auswirken. Infolge der Schaffung des neuen Schutzrechts werden sich bei in etwa zu erwartenden 500 Anmeldungen pro Jahr und einer Pauschalgebühr in Höhe von 500 DM pro Anmeldung zusätzliche Einnahmen beim Deutschen Patentamt in Höhe von 250 000 DM pro Jahr ergeben. Mehrausgaben werden bei der Festlegung einer Gebühr in dieser Höhe nicht entstehen, vgl. Bemerkungen in der Begründung des Regierungsentwurfs — Drucksache 11/454 — unter A. VII.

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen für die Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/454 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 1. September 1987

Der Rechtsausschuß

Helmrich

Vorsitzender

Sauter (Ichenhausen)

Berichterstatter

Stiegler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über den Schutz der Topographien
von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)
— Drucksache 11/454 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Der Schutz der Topographien

ERSTER ABSCHNITT

Der Schutz der Topographien

§ 1

Schutzgegenstand, Eigenart

§ 1

unverändert

(1) Dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Topographien) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt, wenn und soweit sie Eigenart aufweisen. Satz 1 ist auch auf selbständig verwertbare Teile sowie Darstellungen zur Herstellung von Topographien anzuwenden.

(2) Eine Topographie weist Eigenart auf, wenn sie als Ergebnis geistiger Arbeit nicht nur durch bloße Nachbildung einer anderen Topographie hergestellt und nicht alltäglich ist.

(3) Besteht eine Topographie aus einer Anordnung alltäglicher Teile, so wird sie insoweit geschützt, als die Anordnung in ihrer Gesamtheit Eigenart aufweist.

(4) Der Schutz nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die der Topographie zugrundeliegenden Entwürfe, Verfahren, Systeme, Techniken oder auf die in einem mikroelektronischen Halbleitererzeugnis gespeicherten Informationen, sondern nur auf die Topographie als solche.

§ 2

Recht auf den Schutz

§ 2

Recht auf den Schutz

(1) Das Recht auf den Schutz der Topographie steht demjenigen zu, der die Topographie geschaffen hat.

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Haben mehrere gemeinsam eine Topographie geschaffen, steht ihnen das Recht gemeinschaftlich zu.

(2) Ist die Topographie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder im Auftrag eines anderen geschaffen worden, so steht das Recht auf den Schutz der Topographie dem Arbeitgeber oder dem Auftraggeber zu, soweit durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(3) Inhaber des Rechts auf den Schutz der Topographie nach den Absätzen 1 und 2 kann jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie jede natürliche oder juristische Person sein, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung in dem Gebiet eines Mitgliedstaates hat, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt; den juristischen Personen sind Gesellschaften gleichgestellt, die nach dem auf sie anwendbaren Recht Träger von Rechten und Pflichten sein können, ohne juristische Personen zu sein.

(4) Das Recht auf den Schutz der Topographie steht unbeschadet der Absätze 1 und 2 auch demjenigen zu, der die Topographie erstmals in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet, *sofern er hierfür das ausschließliche Recht hat* und die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt. Die Topographie darf noch nicht zuvor von einem anderen *nicht* nur vertraulich geschäftlich verwertet worden sein.

(5) Die Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 stehen auch den jeweiligen Rechtsnachfolgern zu.

(6) Anderen Personen steht ein Recht auf den Schutz der Topographie nur zu, wenn

1. sie aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder des Rechts der Europäischen Gemeinschaften wie Inländer zu behandeln sind oder
2. der Staat, dem sie angehören oder in dem sich ihr Sitz oder ihre Niederlassung befindet, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt *deutschen Staatsangehörigen* und Personen mit Sitz oder Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen entsprechenden Schutz gewährt.

§ 3

Anmeldung

(1) Eine Topographie, für die Schutz geltend gemacht wird, ist beim Patentamt schriftlich anzumelden. Für jede Topographie ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen Antrag auf Eintragung des Schutzes der Topographie, in dem diese kurz und genau bezeichnet ist;
2. Unterlagen zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie oder eine Kombination da-

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Das Recht auf den Schutz der Topographie steht unbeschadet der Absätze 1 und 2 auch demjenigen zu, der die Topographie **aufgrund eines ausschließlichen Rechts zur geschäftlichen Verwertung** in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erstmals in einem **ihrer** Mitgliedstaaten nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet und die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt. Die Topographie darf zuvor von einem anderen noch nicht **oder** nur vertraulich geschäftlich verwertet worden sein.

(5) unverändert

(6) Anderen Personen steht ein Recht auf den Schutz der Topographie nur zu, wenn

1. unverändert

2. der Staat, dem sie angehören oder in dem sich ihr Sitz oder ihre Niederlassung befindet, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt **Deutschen im Sinne des Grundgesetzes** und Personen mit Sitz oder Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen entsprechenden Schutz gewährt.

§ 3

Anmeldung

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

von und Angaben über den Verwendungszweck, wenn eine Anordnung nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gebrauchsmustergesetzes in Betracht kommt;

3. das Datum des Tages der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie, wenn dieser Tag vor der Anmeldung liegt;
4. Angaben, aus denen sich die Schutzberechtigung nach § 2 Abs. 3 bis 6 ergibt.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung Bestimmungen zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(4) Sind die Erfordernisse für eine ordnungsgemäße Anmeldung nach Absatz 2 nicht erfüllt, so teilt das Patentamt dem Anmelder die Mängel mit und fordert ihn auf, diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Nachricht zu beheben. Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes beim Patentamt als Zeitpunkt der Anmeldung der Topographie. Das Patentamt stellt diesen Zeitpunkt fest und teilt ihn dem Anmelder mit.

(5) Mit der Anmeldung ist für jede angemeldete Topographie eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird. Wird die Anmeldegebühr innerhalb der Frist nicht gezahlt oder werden die in Absatz 4 genannten Mängel innerhalb der Frist nach Absatz 4 nicht behoben, so gilt die Anmeldung als nicht eingereicht; das Patentamt stellt dies fest und versagt die Eintragung.

§ 4

Eintragung, Bekanntmachung, Änderungen

(1) Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 3, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Topographien, ohne die Berechtigung des Anmelders zur Anmeldung, die Richtigkeit der in der Anmeldung angegebenen Tatsachen und die Eigenart der Topographie zu prüfen.

(2) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Eintragung in die Rolle, die Bekanntmachung im Patentblatt und Änderungen in der Rolle (§ 8 Abs. 1 bis 4) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Einsicht in die Rolle sowie in die Akten eingetragener Topographien einschließlich der Akten von Lösungsverfahren (§ 8 Abs. 5) sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Einsicht in Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und vom Anmelder als solche gekennzeichnet worden sind, nur in einem Lösungsverfahren vor dem Patentamt auf Anordnung der Topographieabteilung

(3) unverändert

(4) Sind die Erfordernisse für eine ordnungsgemäße Anmeldung nach Absatz 2 **Nr. 1 bis 3** nicht erfüllt, so teilt das Patentamt dem Anmelder die Mängel mit und fordert ihn auf, diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Nachricht zu beheben. Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes beim Patentamt als Zeitpunkt der Anmeldung der Topographie. Das Patentamt stellt diesen Zeitpunkt fest und teilt ihn dem Anmelder mit.

(5) unverändert

§ 4

Eintragung, Bekanntmachung, Änderungen

(1) unverändert

(2) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Eintragung in die Rolle, die Bekanntmachung im Patentblatt und Änderungen in der Rolle (§ 8 Abs. 2 bis 4) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Einsicht in die Rolle sowie in die Akten eingetragener Topographien einschließlich der Akten von Lösungsverfahren (§ 8 Abs. 5) sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Einsicht in Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und vom Anmelder als solche gekennzeichnet worden sind, nur in einem Lösungsverfahren vor dem Patentamt auf Anordnung der Topographieabteilung

Entwurf

oder in einem Rechtsstreit über die Rechtsgültigkeit oder die Verletzung des Schutzes der Topographie auf Anordnung des Gerichts gegenüber den Personen gewährt wird, die an dem Lösungsverfahren oder an dem Rechtsstreit beteiligt sind. Unterlagen, die zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie *erforderlich* sind, können nicht in ihrer Gesamtheit als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet werden.

(4) Für Anträge in Angelegenheiten des Schutzes der Topographien (Topographieschutzsachen) mit Ausnahme der Lösungsanträge (§ 8) wird im Patentamt eine Topographiestelle gebildet, die von einem vom Präsidenten des Patentamts bestimmten rechtskundigen Mitglied geleitet wird. Über Lösungsanträge (§ 8) beschließt eine im Patentamt zu bildende Topographieabteilung, die mit zwei technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied zu besetzen ist. Im übrigen sind die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Gebrauchsmusterstelle und die Gebrauchsmusterabteilungen (§ 10) und über die Geheimgebrauchsmuster (§ 9) entsprechend anzuwenden.

§ 5

Entstehung des Schutzes, Schutzdauer

(1) Der Schutz der Topographie entsteht

1. an dem Tag der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie, *es sei denn, daß die Topographie nicht innerhalb von zwei Jahren nach der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung beim Patentamt angemeldet wird, oder*
2. an dem Tag, an dem die Topographie beim Patentamt angemeldet wird, *falls der Schutz nicht schon nach Nummer 1 entstanden ist.*

(2) Der Schutz der Topographie endet mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr des Schutzbeginns.

(3) Der Schutz der Topographie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Topographie beim Patentamt angemeldet worden ist.

(4) Der Schutz der Topographie kann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn die Topographie nicht innerhalb von fünfzehn Jahren nach dem Tag der ersten Aufzeichnung nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet oder beim Patentamt angemeldet wird.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

oder in einem Rechtsstreit über die Rechtsgültigkeit oder die Verletzung des Schutzes der Topographie auf Anordnung des Gerichts gegenüber den Personen gewährt wird, die an dem Lösungsverfahren oder an dem Rechtsstreit beteiligt sind. Unterlagen, die zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie **eingereicht worden** sind, können nicht in ihrer Gesamtheit als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet werden. **Außer in einem Lösungsverfahren vor dem Patentamt oder in einem Rechtsstreit über die Rechtsgültigkeit oder die Verletzung des Schutzes der Topographie wird Einsicht in Unterlagen nur durch unmittelbare Einsichtnahme gewährt.**

(4) Für Anträge in Angelegenheiten des Schutzes der Topographien (Topographieschutzsachen) mit Ausnahme der Lösungsanträge (§ 8) wird im Patentamt eine Topographiestelle gebildet, die von einem vom Präsidenten des Patentamts bestimmten rechtskundigen Mitglied geleitet wird. Über Lösungsanträge (§ 8) beschließt eine im Patentamt zu bildende Topographieabteilung, die mit zwei technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied zu besetzen ist. Im übrigen sind die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Gebrauchsmusterstelle und die Gebrauchsmusterabteilungen (§ 10), **über die Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren (§ 18)** und über die Geheimgebrauchsmuster (§ 9) entsprechend anzuwenden.

§ 5

Entstehung des Schutzes, Schutzdauer

(1) Der Schutz der Topographie entsteht

1. an dem Tag der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie, **wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dieser Verwertung beim Patentamt angemeldet wird, oder**
2. an dem Tag, an dem die Topographie beim Patentamt angemeldet wird, **wenn sie zuvor noch nicht oder nur vertraulich geschäftlich verwertet worden ist.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6

§ 6

Wirkung des Schutzes

unverändert

(1) Der Schutz der Topographie hat die Wirkung, daß allein der Inhaber des Schutzes befugt ist, sie zu verwerten. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung

1. die Topographie nachzubilden;
2. die Topographie oder das die Topographie enthaltende Halbleitererzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu verbreiten oder zu den genannten Zwecken einzuführen.

(2) Die Wirkung des Schutzes der Topographie erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgeschäftlichen Zwecken vorgenommen werden;
2. die Nachbildung der Topographie zum Zwecke der Analyse, der Bewertung oder der Ausbildung;
3. die geschäftliche Verwertung einer Topographie, die das Ergebnis einer Analyse oder Bewertung nach Nummer 2 ist und Eigenart im Sinne von § 1 Abs. 2 aufweist.

(3) Wer ein Halbleitererzeugnis erwirbt, ohne zu wissen oder wissen zu müssen, daß es eine geschützte Topographie enthält, kann es ohne Zustimmung des Inhabers des Schutzes weiter verwerten. Sobald er weiß oder wissen muß, daß ein Schutz der Topographie besteht, kann der Inhaber des Schutzes für die weitere geschäftliche Verwertung des Halbleitererzeugnisses eine nach den Umständen angemessene Entschädigung verlangen.

§ 7

§ 7

Beschränkung der Wirkung des Schutzes

unverändert

(1) Der Schutz der Topographie wird nicht begründet, soweit gegen den als Inhaber Eingetragenen für jedermann ein Anspruch auf Löschung besteht (§ 8 Abs. 1 und 3).

(2) Wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung der Topographie eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein. Die Vorschriften des Patentgesetzes über den Anspruch auf Übertragung (§ 8) sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

§ 8

Löschungsanspruch, Lösungsverfahren**Löschungsanspruch, Lösungsverfahren**

(1) Jedermann hat gegen den als Inhaber Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Schutzes der Topographie, wenn

(1) Jedermann hat gegen den als Inhaber Eingetragenen Anspruch auf Löschung **der Eintragung** der Topographie, wenn

1. die Topographie nach § 1 nicht schutzfähig ist,
2. der Anmelder oder der als Inhaber Eingetragene nicht nach § 2 Abs. 3 bis 6 zum Schutz berechtigt ist oder

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. die Topographie nicht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder nach Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 4 angemeldet worden ist.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 steht nur dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

(3) Betreffen die Lösungsgründe nur einen Teil der Topographie, so wird *sie* nur in diesem Umfang gelöscht.

(4) Die Löschung *des Schutzes* der Topographie nach den Absätzen 1 bis 3 ist beim Patentamt schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Vorschriften des § 81 Abs. 7 und des § 125 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über das Lösungsverfahren (§ 17), *über die Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren (§ 18)* und über die Wirkung des Lösungsverfahrens auf eine Streitsache (§ 19) sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Schutzverletzung

Wer den Vorschriften des § 6 Abs. 1 zuwider den Schutz der Topographie verletzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht statt des Schadensersatzes eine Entschädigung festsetzen, die in den Grenzen zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil bleibt, der dem Verletzer erwachsen ist. Die Vorschriften des § 24 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Topographie nachbildet oder
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Topographie oder das die Topographie enthaltende Halbleitererzeugnis anbietet, in Verkehr bringt, *vertreibt* oder zu den genannten Zwecken einführt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

3. unverändert

(2) unverändert

(3) Betreffen die Lösungsgründe nur einen Teil der Topographie, so wird **die Eintragung** nur in diesem Umfang gelöscht.

(4) Die Löschung **der Eintragung** der Topographie nach den Absätzen 1 bis 3 ist beim Patentamt schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Vorschriften des § 81 Abs. 7 und des § 125 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über das Lösungsverfahren (§ 17) und über die Wirkung des Lösungsverfahrens auf eine Streitsache (§ 19) sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

unverändert

§ 10

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unverändert
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Topographie oder das die Topographie enthaltende Halbleitererzeugnis anbietet, in Verkehr bringt, **verbreitet** oder zu den genannten Zwecken einführt.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 11

§ 11

Anwendung von Vorschriften des Patentgesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes

unverändert

(1) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Erstattung von Gutachten (§ 29 Abs. 1 und 2), über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 123), über die Wahrheitspflicht im Verfahren (§ 124), über die Amtssprache (§ 126), über Zustellungen (§ 127) und über die Rechtshilfe der Gerichte (§ 128) sind auch für Topographieschutzsachen anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (§ 21 Abs. 2), über die Übertragung und die Lizenz (§ 22), über die Streitwertherabsetzung (§ 26), über die Gebrauchsmusterstreitsachen (§ 27), über die Inlandsvertretung (§ 28), über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (§ 29) und über die Schutzberühmung (§ 30) sind entsprechend anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

Änderung der Gesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes**Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes**

§ 12

§ 12

Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

unverändert

In § 14 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501), werden die Worte „und Gebrauchsmustersachen“ durch die Worte „, Gebrauchsmuster- und Topographieschutzsachen“ ersetzt.

§ 13

§ 13

Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts**Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts**

Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2“ ersetzt.
2. Der Zweite Unterabschnitt des Abschnitts „A. Gebühren des Patentamts“ des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) wird wie folgt gefaßt:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
„120 000	II. Gebrauchsmustersachen	(unverändert)
121 000	1. Erteilungsverfahren	
121 100	a) Für die Anmeldung (§ 4 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes)	
121 200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 7 Abs. 2)	
122 000	2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters	
122 100	a) Verlängerungsgebühr	
122 101	für die erste Verlängerung der Schutzdauer (§ 23 Abs. 2)	
122 102	für die weitere Verlängerung der Schutzdauer (§ 23 Abs. 6)	
122 200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nummern 122 101 und 122 102 (§ 23 Abs. 2 Satz 4 und 6 und Abs. 6 Satz 2)	
123 000	3. Sonstige Anträge	
123 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers (§ 8 Abs. 4)	
123 600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 16)“	

3. Nach der Nummer 143 100 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) werden folgende Nummern eingefügt:

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
„150 000	V. Topographieschutzsachen	
151 000	1. Anmeldeverfahren	
151 100	Anmeldegebühr (§ 3 Abs. 5 des Halbleiterschutzgesetzes)	500
153 000	2. Sonstige Anträge	
153 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers (§ 4 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes)	60
153 600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 8 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes)	300"

4. Der Zweite Unterabschnitt des Abschnitts „B. Gebühren des Patentgerichts“ des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) wird wie folgt gefaßt:

4. unverändert

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
„220 000	II. Gebrauchsmustersachen	(unverändert)
224 000	1. Beschwerdeverfahren	
224 100	Für die Einlegung der Beschwerde	
224 110	(i) gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterstelle (§ 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes)	
224 120	(ii) gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung (§ 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes)	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
225 000	2. Zwangslizenzverfahren	(unverändert)
225 100	a) Klagen	
225 110	(i) Für die Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 20 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 81 Abs. 6 des Patentgesetzes)	
225 120	(ii) Für die Einlegung der Berufung (§ 20 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 110 Abs. 1 des Patentgesetzes)	
225 200	b) Einstweilige Verfügungen	
225 210	(i) Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 20 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 85 Abs. 2 des Patentgesetzes)	
225 220	(ii) Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 20 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
	§ 122 Abs. 2 des Patentgesetzes)	

5. Der Vierte Unterabschnitt des Abschnitts „B. Gebühren des Patentgerichts“ des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) wird wie folgt gefaßt:

5. unverändert

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
„240 000	IV. Musterregistersachen	
244 000	Beschwerdeverfahren	
244 100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 10 a des Geschmacksmustergesetzes)	
244 110	a) gegen die Entscheidung des Patentamts, die ein einzelnes Muster oder Modell betrifft	200
244 120	b) gegen die Entscheidung des Patentamts, die eine Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9) betrifft	350

6. Nach der Nummer 244 120 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) werden folgende Nummern eingefügt:

6. Nach der Nummer 244 120 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) werden folgende Nummern eingefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
„250 000	V. Topographieschutzsachen	
254 000	Beschwerdeverfahren	
254 100	Für die Einlegung der Beschwerde	
254 110	a) gegen den Beschluß der Topographiestelle (§ 8 Abs. 5 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes)	200
254 120	b) gegen den Beschluß der Topographieab-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
„250 000	V. Topographieschutzsachen	
254 000	Beschwerdeverfahren	
254 100	Für die Einlegung der Beschwerde	
254 110	a) gegen den Beschluß der Topographiestelle (§ 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes)	200
254 120	b) gegen den Beschluß der Topographieab-	

Entwurf

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
	teilung (§ 8 Abs. 5 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes)	350"

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
	teilung (§ 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes)	350"

7. Nach der Nummer 254 120 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) werden folgende Nummern eingefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
„260 000	VI. Sortenschutzsachen	
264 000	Beschwerdeverfahren	
264 100	Für die Einlegung der Beschwerde gegen Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse beim Bundessortenamt (§ 34 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes)	200"

7. unverändert

§ 14

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Gebrauchsmusters oder“ durch die Worte „Gebrauchsmusters, Schutzes einer Topographie oder“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „im Gebrauchsmustergesetz,“ die Worte „im Halbleiterschutzgesetz,“ eingefügt.
3. In § 43 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder des § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „, des § 21 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes oder des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.
4. In § 155 Abs. 2 werden die Worte „§ 20 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 28 des Gebrauchsmustergesetzes, des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.
5. In § 165 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 20 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 28 des Gebrauchsmustergesetzes, des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. In § 178 Abs. 1 werden die Worte „§ 20 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 28 des Gebrauchsmustergesetzes, des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.

7. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Erteilung der erweiterten Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf die Befugnis nach § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes.“

§ 15

Änderung des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe

Das Gesetz über die Beordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe in der Fassung des § 187 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch § 43 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „im Gebrauchsmustergesetz,“ die Worte „im Halbleiterschutzgesetz,“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 werden nach den Worten „ein Gebrauchsmuster,“ die Worte „den Schutz einer Topographie,“ eingefügt.

§ 16

Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Gebühren des beigeordneten Vertreters in Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen

Das Gesetz über die Erstattung von Gebühren des beigeordneten Vertreters in Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes und in § 1 wird nach dem Wort „Gebrauchsmuster-“ das Wort „, Topographieschutz-“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
3. Nach § 3 wird eingefügt:

„§ 3 a

(1) In Topographieschutzsachen beträgt der Gebührensatz 450 Deutsche Mark.

(2) Dieser steht dem Vertreter als Verfahrensgebühr zu

1. im Eintragungsverfahren zu zehn Zehnteilen,
2. im Beschwerdeverfahren gegen Zurückweisung der Anmeldung zu dreizehn Zehnteilen,
3. im Lösungsverfahren zu fünfzehn Zehnteilen,

§ 15

unverändert

§ 16

Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Gebühren des beigeordneten Vertreters in Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen

Das Gesetz über die Erstattung von Gebühren des beigeordneten Vertreters in Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 3 wird eingefügt:

„§ 3 a

(1) In Topographieschutzsachen beträgt der Gebührensatz 450 Deutsche Mark.

(2) Dieser steht dem Vertreter als Verfahrensgebühr zu

1. im Eintragungsverfahren zu zehn Zehnteilen,
2. im Beschwerdeverfahren gegen Zurückweisung der Anmeldung zu dreizehn Zehnteilen,
3. im Lösungsverfahren zu fünfzehn Zehnteilen,

Entwurf

4. im Beschwerdeverfahren nach
§ 8 Abs. 5 des
Halbleiterschutz-
gesetzes zu zwanzig Zehnteilen,
5. in anderen Beschwerde-
verfahren zu drei Zehnteilen."
4. Der bisherige § 3a wird § 3b.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. im Beschwerdeverfahren nach
§ 4 Abs. 4 Satz 3 des
Halbleiterschutz-
gesetzes zu zwanzig Zehnteilen,
5. in anderen Beschwerde-
verfahren zu drei Zehnteilen."
4. unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Änderung anderer Gesetze

§ 17

**Änderung des Gesetzes
gegen den unlauteren Wettbewerb**

§ 22 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „der“ vor der Angabe „§ 12“ durch das Wort „des“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände“ durch die Worte „§ 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Zugabeverordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Zugabeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt.

§ 19

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
 - „3. bei Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100 a des Strafgesetzbuches) sowie bei Straftaten nach § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes, nach § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes oder nach § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung

DRITTER ABSCHNITT

Änderung anderer Gesetze

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

mit § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes,“.

2. § 142a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Straftaten nach § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes, nach § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes oder nach § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes;“.

§ 20

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 23 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11a“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Worte „§ 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 44 Abs. 5 Satz 2 des Sortenschutzgesetzes“ durch die Worte „§ 21 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 11 des Halbleiterschutzgesetzes, § 36 des Sortenschutzgesetzes“ ersetzt.
3. In Nummer 4 werden die Worte „§ 10 Abs. 2, § 11a des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 18 Abs. 2, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes, § 8 Abs. 5 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.
4. In den Nummern 5, 6, 8, 9, 10 und 12 werden die Worte „§ 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 18 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 8 Abs. 5 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.
5. In der Nummer 7 werden die Worte „§ 20 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 28 des Gebrauchsmustergesetzes, § 11 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.
6. Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht an dritte Personen, sofern kein Beteiligter Einwendungen erhebt und es sich nicht um Akten von Patentanmeldungen, Patenten, Gebrauchsmusteranmeldungen, Gebrauchsmustern, angemeldeter oder eingetragener Topographien handelt, für die jede Bekanntmachung unterbleibt (§§ 50, 99 Abs. 3 des Patentgesetzes, §§ 9, 18 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 5 des Halbleiterschutzgesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes);“.

§ 20

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 23 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. In Nummer 4 werden die Worte „§ 10 Abs. 2, § 11a des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 18 Abs. 2, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes, **§ 4 Abs. 4 Satz 3** des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.
4. In den Nummern 5, 6, 8, 9, 10 und 12 werden die Worte „§ 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 18 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, **§ 4 Abs. 4 Satz 3** des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.
5. unverändert
6. Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht an dritte Personen, sofern kein Beteiligter Einwendungen erhebt und es sich nicht um Akten von Patentanmeldungen, Patenten, Gebrauchsmusteranmeldungen, Gebrauchsmustern, angemeldeter oder eingetragener Topographien handelt, für die jede Bekanntmachung unterbleibt (§§ 50, 99 Abs. 3 des Patentgesetzes, §§ 9, 18 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 **Satz 3** des Halbleiterschutzgesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes, **§ 10a Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes**);“.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 21

§ 21

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

unverändert

Artikel 1 § 3 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), wird wie folgt gefaßt:

„5. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster-, Topographieschutz- und Warenzeichenwesens in den in den §§ 177, 178 und 182 der Patentanwaltsordnung bestimmten Grenzen;“.

§ 22

§ 22

Änderung der Strafprozeßordnung**Änderung der Strafprozeßordnung**

In § 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074) werden die Worte „§ 16 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.

In § 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074) **wird nach der Angabe „§ 25 des Gebrauchsmustergesetzes,“ die Angabe „§ 10 des Halbleiterschutzgesetzes,“ eingefügt.**

§ 23

§ 23

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

In § 66 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), werden die Worte „§ 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 8 Abs. 5 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“ ersetzt.

In § 66 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), werden die Worte „§ 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, **§ 4 Abs. 4 Satz 3** des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“ ersetzt.

§ 24

§ 24

Änderung des Bewertungsgesetzes

unverändert

In § 121 Abs. 2 Nr. 5 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), werden die Worte „und Gebrauchsmuster“ durch die Worte „, Gebrauchsmuster und Topographien“ ersetzt.

§ 25

§ 25

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

unverändert

In § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zu-

Entwurf

letzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977), wird nach dem Wort „Gebrauchsmustern“ das Wort „, Topographien“ eingefügt.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

Der Schutz der Topographie kann *nur* für solche Topographien in Anspruch genommen werden, die *nicht* früher als zwei Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet worden sind. Rechte aus diesem Gesetz können nur für die Zeit ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

§ 27

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes und des Patentgesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

Der Schutz der Topographie kann **nicht** für solche Topographien in Anspruch genommen werden, die früher als zwei Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet worden sind. Rechte aus diesem Gesetz können nur für die Zeit ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

§ 27

unverändert

§ 28

unverändert

Bericht der Abgeordneten Sauter (Ichenhausen) und Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz) — Drucksache 11/454 — in seiner 18. Sitzung vom 16. Juni 1987 in erster Lesung an den Rechtsausschuß federführend, an den Ausschuß für Forschung und Technologie sowie den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen. Diese Überweisung hat der Präsident des Deutschen Bundestages auf Drucksache 11/561 um die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 11/497) ergänzt.

Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt in seiner Stellungnahme vom 24. Juni 1987 mit der großen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu empfehlen.

Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat den Gesetzentwurf ebenfalls am 24. Juni 1987 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gesondert vorlegen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung vom 24. Juni 1987 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen anzunehmen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf soll die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (87/54/EWG, Amtsbl. Nr. L 24/36 vom 27. Januar 1987) umsetzen. Als „Halbleitererzeugnis“ (sog. Mikro-Chip) ist die endgültige Form oder Zwischenform eines Erzeugnisses zu verstehen, das aus einem Materialteil besteht, der eine Schicht aus halbleitendem Material enthält und mit einer oder mehreren Schichten aus leitendem, isolierendem oder halbleitendem Material versehen ist, die nach einem vorab festgelegten dreidimensionalen Muster angeordnet sind, und das ausschließlich oder neben anderen Funktionen eine elektronische Funktion übernehmen soll (Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie). Die „Topographie“ eines Halbleiterer-

zeugnisses meint eine Reihe in Verbindung stehender Bilder, die — unabhängig von der Art ihrer Fixierung oder Kodierung — ein festgelegtes dreidimensionales Muster der Schichten darstellen, aus denen ein Halbleitererzeugnis besteht. Dabei stehen die Bilder so miteinander in Verbindung, daß jedes Bild das Muster oder einen Teil des Musters einer Oberfläche des Halbleitererzeugnisses in einem beliebigen Fertigungsstadium aufweist (Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie). Die Topographien der sog. Mikro-Chips werden zunehmend kopiert. Da hierbei hohe Forschungs- und Entwicklungskosten vermieden werden, können die mit Hilfe kopierter Topographien hergestellten Mikro-Chips erheblich billiger vertrieben werden. Weder das deutsche Recht noch das Recht fast aller EG-Mitgliedstaaten bietet derzeit ausreichenden Schutz gegen diese Form der Produktpiraterie. Die EG-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 7. November 1987 einen ausreichenden Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen zu schaffen. Mit diesem Datum endet in den USA ein den Angehörigen und Gebietsansässigen der EG-Mitgliedstaaten einstweilen gewährter Schutz für ihre Halbleitererzeugnisse. Über diesen Termin hinaus kommt in den USA für Ausländer nur dann ein Schutz ihrer Halbleitererzeugnisse in Betracht, wenn ihr jeweiliger Heimatstaat US-Angehörigen einen im wesentlichen dem US-Recht vergleichbaren Schutz gewährt.

Der die Richtlinie umsetzende Gesetzentwurf schafft ein gewerbliches Schutzrecht *sui generis*, das Elemente urheberrechtlichen Schutzes mit solchen gewerblicher Schutzrechte verbindet. Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß angenommenen Fassung weist im wesentlichen folgende Regelungen auf:

- Schutzgegenstand ist die Topographie als solche, wenn und soweit sie Eigenart aufweist.
- Inhaber des Schutzrechts ist grundsätzlich derjenige, der die Topographie geschaffen hat oder sie im Rahmen eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses hat schaffen lassen (vgl. unten Bemerkung zu § 2).
- Die vorgesehene Registrierung erfolgt zentral beim Deutschen Patentamt.
- Der Schutz entsteht mit erstmaliger geschäftlicher Verwertung der Topographie oder mit dem Antrag auf Eintragung; der jeweils frühere Zeitpunkt ist maßgebend. Wird die Topographie zunächst ohne Eintragung geschäftlich verwertet, muß die Eintragung innerhalb von zwei Jahren beantragt werden.
- Geschäftliche Verwertungen mit vertraulichem Charakter lassen den Schutz nicht entstehen.

- Schutzrechte können nur geltend gemacht werden, wenn die Topographie beim Patentamt angemeldet worden ist.
- Die Schutzdauer beträgt zehn Kalenderjahre nach dem Jahr des Schutzbeginns.
- Der Schutz kann nur innerhalb von 15 Jahren nach der ersten Aufzeichnung der Topographie in Anspruch genommen werden.
- Das Schutzrecht verbietet die Nachbildung und Verwertung. Nicht erfaßt sind Handlungen des privaten Bereichs zu nichtgeschäftlichen Zwecken, die Nachbildung der Topographie zum Zwecke der Analyse, Bewertung oder Ausbildung sowie die geschäftliche Verwertung einer mittels Analyse oder Bewertung hergestellten Topographie (sog. „reverse engineering“).
- Die Verletzung von Schutzrechten führt zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen.
- Verstöße gegen das Nachbildungs- und Verwertungsverbot sind strafbewehrt.

Im übrigen orientiert sich das neue Schutzrecht eng am Gebrauchsmusterrecht.

Das neue Schutzrecht verdrängt andere Schutzrechte, insbesondere des Patent-, Gebrauchsmuster- und Urheberrechts, sowie Rechte nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

Soweit der Rechtsausschuß die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs empfiehlt, sei auf die Begründung in Drucksache 11/454 verwiesen. Darüber hinaus ist, insbesondere zu den vorgeschlagenen Änderungen, folgendes zu bemerken:

Zu § 2 Abs. 2

Der Ausschuß folgt der Erklärung der Bundesregierung, daß durch diese Bestimmung die nach geltendem Recht bestehenden Rechte der Arbeitnehmer nicht eingeschränkt werden. Sollte die Entwicklung der Topographie daher zugleich eine Erfindung darstellen oder Werkhöhe im Sinne des Urheberrechts erreichen, so bleibt es insoweit bei den geltenden Regelungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Urheber- und Arbeitnehmererfinderrechts.

Zu § 2 Abs. 4

Satz 1 ist entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, neu zu fassen, um ihn an Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b der EG-Richtlinie anzupassen. Nach dieser Vorschrift muß dem Schutzberechtigten vom Verfügungsberechtigten das ausschließliche Recht zur geschäftlichen Verwertung der Topographie innerhalb der gesamten Gemeinschaft eingeräumt worden sein. Die

redaktionelle Änderung des Satzes 2 vermeidet eine doppelte Verneinung.

Zu § 2 Abs. 6 Nr. 2

Durch die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung „deutschen Staatsangehörigen“ würden diejenigen Personen nicht von der Regelung erfaßt, die nach Artikel 116 GG Deutsche sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Der Rechtsausschuß folgt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 3 Abs. 4 Satz 1

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß das Fehlen der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 für die Anmeldung geforderten Angabe über die Schutzberechtigung nach § 2 Abs. 3 bis 6 nicht zur Verschiebung oder gar zum Verlust des Anmeldetages (§ 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1) führen soll. Angaben, aus denen sich die Schutzberechtigung ergibt, z. B. Angaben über die Staatsangehörigkeit oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Schutzberechtigten, sollen ohne Rechtsverlust nachholbar sein.

Zu § 4 Abs. 2

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung, der die Bundesregierung im Einklang mit ihrer Begründung des Regierungsentwurfs zu § 4 Abs. 1 zugestimmt hat, stellt klar, daß § 8 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes nicht für entsprechend anwendbar erklärt werden soll.

Zu § 4 Abs. 3

Die Änderung in Satz 2 soll klarstellen, daß im Rahmen eines Akteneinsichtsverfahrens nicht zu prüfen ist, ob die Unterlagen zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie „erforderlich“ sind.

Der neu anzufügende Satz 3 steht im Zusammenhang mit der von der EG-Richtlinie offengelassenen Entscheidung, ob die Topographie mit oder ohne zentrale Registrierung geschützt werden soll, und ergänzt die vom Regierungsentwurf getroffene Entscheidung zugunsten einer zentralen Registrierung. Die vorgeschlagene Ergänzung soll der bei einer zentralen Registrierung nicht auszuschließenden Gefahr begegnen, daß der Weg der Akteneinsicht gewählt wird, um insbesondere durch Kopieren eingereicherter Unterlagen eine Topographie nachzuahmen. Einhellig wurde es im Rechtsausschuß als erforderlich angesehen, diese Form der Produktpiraterie durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen. Hierbei wurde der Vorschlag aus der Gegenäußerung der Bundesregierung – Drucksache 11/497 – zur Stellungnahme des Bundesrates beraten, wonach grundsätzlich nur eine unmittelbare Einsichtnahme in die Unterlagen zulässig sein solle. Der Rechtsausschuß übernimmt insoweit

nur den vorgeschlagenen neuen Satz 3. Auf Satz 4 des Vorschlags der Bundesregierung, der ausdrücklich die Anfertigung von Vervielfältigungsstücken für unzulässig erklärt, soll im Gesetzestext verzichtet werden, da sich dieses Verbot bereits aus der grundsätzlichen Regelung in Satz 3 ergibt. Im übrigen geht der Rechtsausschuß davon aus, daß beim Deutschen Patentamt die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, daß das Kopierverbot auch in der täglichen Praxis der Akteneinsicht beachtet wird.

Darüber hinaus hat der Rechtsausschuß erörtert, ob die Einhaltung des Kopierverbots noch dadurch zusätzlich gesichert werden soll, daß Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt bzw. mit einem Bußgeld bedroht werden sollen. Wegen der Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfs hat der Ausschuß diese Überlegungen jedoch zurückgestellt und zugleich die Bundesregierung aufgefordert, bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung der Produktpiraterie zu prüfen, ob eine — und gegebenenfalls welche — Sanktion bei einer Verletzung des Kopierverbots erforderlich ist.

Zu § 4 Abs. 4

Entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, soll die Verweisung auf die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren (§ 18) aus § 8 Abs. 5 herausgenommen und in § 4 Abs. 4 Satz 3 eingefügt werden, weil § 8 im übrigen nur den Lösungsanspruch, das Lösungsverfahren und die Wirkung des Lösungsverfahrens auf eine Streitsache regelt.

Zu § 5 Abs. 1

In Nummer 1 soll eine doppelte Verneinung vermieden werden. Die Änderung in Nummer 2 soll die zweite Alternative des Schutzbeginns klarstellen und zugleich deutlich machen, daß der Schutz beginnt, wenn die Voraussetzungen einer der beiden Alternativen erfüllt sind.

Zu § 8

Die Änderungen in den Absätzen 1, 3 und 4 sind notwendig, da nur die Eintragung, nicht hingegen der Schutz gelöscht werden kann, der auch ohne Eintragung entstehen kann.

Zu § 8 Abs. 5

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 4 Satz 3.

Zu § 10

Die vorgeschlagene Änderung beseitigt eine redaktionelle Diskrepanz zwischen der Verbotsnorm des § 6 Abs. 1 und der Strafvorschrift des § 10 Abs. 1.

Zu § 13 Nr. 6, § 16 Nr. 3, § 20 Nr. 3, 4 und 6 sowie § 23

Folgeänderungen zu den Änderungen in § 4 Abs. 4 und § 8 Abs. 5.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 20 Nr. 6 korrigiert ein Redaktionsversehen. Sie berücksichtigt, daß § 23 Nr. 11 des Rechtspflegergesetzes bereits durch Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes vom 18. 12. 1986 (BGBl. I S. 2501) mit Wirkung zum 1. Juli 1988 geändert worden ist.

Zu § 22

Redaktionelle Richtigstellung, da in der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 bei der Verweisung auf die Vorschrift des Gebrauchsmustergesetzes bereits die Paragraphenfolge der Neufassung des Gebrauchsmustergesetzes vom 28. August 1986 berücksichtigt worden ist.

Zu § 26

Redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

Bonn, den 1. September 1987

Sauter (Ichenhausen)

Stiegler

Berichterstatte

